



*Die Formalitäten für ausländische Mitarbeiter haben sich in wesentlichen Punkten geändert. Grund ist das neue Zuwanderungsgesetz.*

## Geregelte Zuwanderung

Seit dem 1. Januar 2005 gilt in Deutschland das Zuwanderungsgesetz. Das Gesetzeswerk erstreckt sich in seiner Gesamtheit über 60 Seiten und beinhaltet neue Gesetze und zahlreiche Rechtsänderungen. Das Zuwanderungsgesetz trägt den Titel „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“.

Damit untermauert der Gesetzgeber die Tatsache, dass Deutschland schon seit langem ein Einwanderungsland ist. Die aktuelle Rechtslage bildet die Grundlage dafür, dass Zuwanderung künftig unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der

wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten gestaltet werden kann.

### Trennung aufgehoben

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt das bisherige Ausländergesetz (AuslG) und regelt Aufenthalt, Integration und Erwerbstätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet. Ausgenommen hiervon sind Unionsbürger, die Staatsbürger der EWR-Staaten und deren Familienangehörige. Ihre Rechtsstellung ist im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Neu ist, dass die Aufenthalts- und die Arbeitsgenehmigung nicht mehr getrennt beantragt und erteilt werden. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird gleichzeitig die Arbeitsaufnahme geregelt. Die zustimmungsfreie Beschäftigung von Ausländern, die aus dem Ausland neu einreisen, ist in der Beschäftigungsverordnung §2 bis §16 geregelt. Sie spiegelt im Wesentlichen die Regelungen der Anwerberstopppausenverordnung (ASAV) wieder. Eine Zustim-

mungserfordernis zur Arbeitsgenehmigung für diese Tätigkeitsfelder erteilt die ZAV, die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung.

Das Vorabzustimmungsverfahren gemäß § 31 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regelt ein neues Verfahren bei der Neueinreise von visumpflichtigen Staaten. Es dient dazu, den langwierigen Visumsprozess zu vereinfachen. Die Vorabzustimmung wird bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Die Ausländerbehörde prüft die aufenthaltsrechtlichen Fragen und holt bei dem zuständigen Arbeitsamt die Zustimmung zur Beschäftigung ein. Fallen die Arbeitsmarktprüfung und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen positiv aus, dann erteilt die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung und unterrichtet die zuständige deutsche Botschaft in dem jeweiligen Land. Der Mitarbeiter kann



*Gülriz Christina Gude, Geschäftsführerin Chriscon Management Consulting & Relocation Services, München*

Kontakt: [gude@chriscon.de](mailto:gude@chriscon.de)

### Stichwörter in diesem Beitrag

- Einwanderungsland
- Erwerbstätigkeit
- Freizügigkeit

## Praxis-Tipps

Ab 1. Januar 2005 werden die Arbeitsgenehmigungen für die im Aufenthaltsgesetz geregelten Nationalitäten bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich bei der Beantragung der Arbeitsgenehmigung nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers.

**Achtung: Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei der Beantragung der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung richtet sich nach dem polizeilichen Wohnsitz des jeweiligen Mitarbeiters.**

Ab 1. Januar 2005 werden die Arbeitsgenehmigungsanträge für die zustimmungsfreien Beschäftigungen von der zuständigen Ausländerbehörde angenommen und entsprechend mit und über die ZAV koordiniert. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind von der Aufenthaltstitelpflicht befreit und benötigen künftig keine Aufenthaltsgenehmigung mehr. Über das Aufenthaltsrecht stellt die Behörde im Zuge der polizeilichen Meldung eine Bescheinigung aus. Aufenthaltsgenehmigungen, die vor dem 1. Januar 2005 ausgestellt wurden, haben auch weiterhin ihre Gültigkeit gemäß der in der Aufenthaltsgenehmigung vermerkten Fristen.

dann vor Ort entsprechend sein Visum abholen.

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und den USA sind von der Visumpflicht befreit und können direkt in die Bundesrepublik einreisen. Binnen einer Frist von drei Monaten nach Einreisetag, muss bei der zuständigen Ausländerbehörde die Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei der Beantragung der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung richtet sich nach dem polizeilichen Wohnsitz des jeweiligen Mitarbeiters

## Freizügigkeit für Europäer

Das Freizügigkeitsgesetz regelt entsprechend der europarechtlichen Vorgaben die Einreise und den Aufenthalt von Staatsbürgern der Europäischen Union (Belgien, Däne-

mark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) und der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein).

Das Freizügigkeitsgesetz unterscheidet zwischen den Freizügigkeitsberechtigten und anderen Unionsbürgern. Dabei werden die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger weitgehend den deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Zu den Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zählen:

- Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Personen, die zur Berufsausbildung einreisen
- Niedergelassene selbstständige Erwerbstätige
- Selbstständige Erbringer von Leistungen ohne Niederlassung
- Empfänger von Dienstleistungen
- Nicht erwerbstätige Unionsbürger, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen
- Familienangehörige der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger.

Schweizer Staatsbürger bedürfen nach den neuen Gesetzesregelungen auch weiterhin einer Aufenthaltsgenehmigung. Sie sind jedoch seit dem 1. Juni 2001 von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit und in diesem Bereich somit den EU-Bürgern gleichgestellt.

Für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Tschechische Republik, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn sowie Slowenien und die Slowakei gelten derzeit noch abweichende Regelungen. Für sie muss nach wie vor eine Arbeitsgenehmigung beantragt werden. Dieser Antrag auf Arbeitsgenehmigung wird auch, wie bisher, von der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet und fällt damit nicht unter die Neuregelungen, nämlich der Beantragung der Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde.

## Internet-Tipp

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)  
[www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de)

## Impressum

Gegründet im Jahre 1949 von  
Prof. Dr. GUIDO FISCHER und  
Prof. Dr. ALBRECHT WEISS

### Herausgeber:

Prof. Dr. Dres. h. c. EDUARD GAUGLER, Mannheim  
Prof. Dr. DIETER WAGNER, Potsdam  
Prof. Dr. ERNST ZANDER, Hamburg

### Redaktion Düsseldorf:

RUTH LEMMER (verantwortlich i.S.d.P.)  
das medienbüro  
Gerresheimer Str. 93, 40233 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/3 85 86 14  
Fax: 02 11/37 24 10  
E-Mail: [personal-redaktion@vhb.de](mailto:personal-redaktion@vhb.de)

### Redaktion Potsdam:

Prof. Dr. DIETER WAGNER (Universität Potsdam)  
Hubertusdamm 13, 14480 Potsdam  
Tel.: 03 31/9 77 35 93  
Fax: 03 31/9 77 34 04  
E-Mail: [personal-redaktion@vhb.de](mailto:personal-redaktion@vhb.de)

Mit Namen gezeichnete Artikel spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Alle Manuskripte sind an die obige Adresse der Redaktion zu schicken. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie nicht einer anderen Zeitschrift zur Veröffentlichung angeboten wurden.

### Leserservice:

Vertriebsunion Meynen GmbH & Co. KG  
Leserservice PERSONAL  
65341 Eltville  
Tel: 08 00/0 00 16 38  
Fax: 0 61 23/9 23 82 36  
E-Mail: [personal.leserservice@vhb.de](mailto:personal.leserservice@vhb.de)

### Verlag:

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/8 87-0, Fax: 02 11/8 87-14 19

### Geschäftsführung:

HARALD MÜSSE (Vorsitzender Geschäftsführung),  
PATRICK LUDWIG, UWE HOCH

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
MICHAEL GRABNER

Verlagsleitung: JOHANNES HÖFER

### Produktmanagement:

STEFANIE NITSCHKE, Tel. 02 11/8 87-10 38  
E-Mail: [S.Nitschke@vhb.de](mailto:S.Nitschke@vhb.de)

### Layout:

SIGRID LESSING, CHRISTIAN VOIGT

### Gesamtanzeigenleitung:

SANDRO CRISTOFOLI, Tel. 02 11/8 87-14 80

### Anzeigenleitung:

ROLF KLUTHAUSEN, Tel. 02 11/8 87-14 96  
E-Mail: [R.Kluthausen@vhb.de](mailto:R.Kluthausen@vhb.de)

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugspreise: Einzelheft 17 Euro zzgl. Versandkosten, Jahresvorzugspreis Inland 198 Euro inkl. 12,95 Euro MwSt. einschl. Versandkosten. Abo für Studenten gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung jährlich 99 Euro inkl. 6,48 Euro MwSt. Auslandsabonnement jährlich 180 Euro zzgl. 18 Euro Versandkosten.

Im Kombi-Abo mit der wöchentlich erscheinenden Fachzeitschrift DER BETRIEB im Inland 435 Euro, im Ausland jährl. 409 Euro zzgl. 81 Euro Versandkosten. Für EU-Länder zzgl. MwSt. Luftpostgebühren auf Anfrage.

Abo-Kündigungen sind nur mit einer Frist von 21 Tagen zum Ende des berechneten Bezugszeitraumes möglich.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages bzw. der Redaktion nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt auch die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie sowie die Aufnahme in elektronische Medien (Datenbanken, CD-Rom, Disketten, Internet usw.)

Titelfoto: PhotoDisc

Druck: werk zwei Print + Medien Konstanz GmbH

ISSN 0031-5605



Bitte beachten Sie die Beilagen dieser Ausgabe:  
Vollbeilagen: Datakontext Fachverlag